

Bericht	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	004 - Rechtsamt
	Bearbeiter/in	Olaf Radtke
	Telefon (0202)	563 - 63 80
	Fax (0202)	563 - 80 10
	E-Mail	olaf.radtke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.07.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0576/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.07.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Fortlaufende Berichterstattung und Information über den Zivilprozess Stadt Wuppertal ./ ASS Athletic Sport Sponsoring GmbH vor dem Landgericht Bochum aufgrund der Drucksache VO/1021/156		

Grund der Vorlage

Fortlaufende Berichterstattung und Information über den Zivilprozess Stadt Wuppertal ./ ASS Athletic Sport Sponsoring GmbH vor dem Landgericht Bochum aufgrund der Vorlage VO/1021/16

Hier: Ersteinschätzung zum Urteil des LG Bochum und Ankündigung weiterer erster Maßnahmen

Beschlussvorschlag

1. Der Bericht über das Urteil des LG Bochum vom 06.06.2018, das Protokoll der letzten mündlichen Verhandlung wird ohne Beschlussfassung entgegen genommen.
2. Die Verwaltung wird entsprechend der Drucksache VO/1021/16 weiter berichten.

Unterschrift

Andreas Mucke

Bericht

Aufgrund der Vorlage VO/1021/16 vom 09.12.2016 hat der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW am 13.12.2018 u. a. eine fortlaufende Berichterstattung beschlossen.

Am 20.06.2018 wurde das anliegende Urteil des LG Bochum (Az.: I-13 O 13/17) verkündet und am 29.06.2018 an die städtischen Prozessbevollmächtigten zugestellt und am 05.07.2018 dem Rechtsamt zur Verfügung gestellt. Eine Berichterstattung im Finanzausschuss am 03.07.2018 war daher nicht möglich und soll hiermit unverzüglich in der Ratssitzung am 09.07.2018 nachgeholt werden.

In der Anlage wird das Urteil des Landgerichts Bochum und das Protokoll der mündlichen Verhandlung inklusive der letzten Zeugenvernehmung dem Rat zur Kenntnis gegeben.

Erstbewertung des Urteils durch das Rechtsamt

Die Beweiswürdigung des Landgerichts ist knapp und blendet zahlreiche Umstände, die gegen das Ergebnis des Gerichts sprechen, vollständig aus. Der Ausschluss des Bereicherungsanspruchs ist vom Landgericht nicht begründet worden, obwohl die Rechtslage dazu Veranlassung gab.

Maßnahmen der Verwaltung

1.) Berufungseinlegung:

Aufgrund der obigen Erwägungen wird die Verwaltung das Urteil eingehend untersuchen und prüfen, ob gegen das Urteil des LG Bochum die Berufung vor dem OLG Hamm eingelegt werden soll.

2.) Umsetzung des Gremienauftrags für eine erneute Rechtsprüfung bei einer wesentlichen Änderung der angenommenen Sach- und Rechtslage durch eine externe Compliance-Einrichtung (Rechtsanwaltskanzlei)

Ausweislich der Ziff. 2 der Vorlage VO/1021/16 hat die Verwaltung einen Arbeitsauftrag des Finanzausschusses zur erneuten Prüfung bei einer wesentlichen Änderung der bisher angenommenen Sach- und Rechtslage. Bisher ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass der Werbevertrag und das Zulassungsgeschäft jeweils alleine stehen und keine unzulässige Verknüpfung erfolgt, um z. B. eine unzulässige Gebührenreduzierung bewusst durchzuführen. Die Annahme eines sog. Kick-Back-Geschäfts wurde von der Verwaltung nicht angenommen, sondern vielmehr öffentlich widersprochen. Mit der Entscheidung des LG Bochum könnte sich allerdings eine Änderung der Sach- und Rechtslage ergeben.

Für eine nähere rechtliche Bewertung wird die Verwaltung daher eine externe Rechtsanwaltskanzlei beauftragen, um im Hinblick auf Compliance-Überlegungen die Angelegenheit aufgrund des vom LG Bochum postulierten Sachverhalts erneut zu überprüfen.

Die weiteren WMG-Gesellschafter wie auch der Aufsichtsrat der WMG werden parallel mit der Ratsinformation von der Verwaltung informiert.

Anlagen:

- Urteil des LG Bochum vom 06.06.2018
- Protokoll vom 06.06.2018